



Stellungnahme des Vereins VertretungsNetz –Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft und Bewohnervertretung zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktservicegesetz und das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

GZ: 020-0.377.780

Der Verein VertretungsNetz –Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft, Bewohnervertretung erlaubt sich, zu der oben angeführten Gesetzesinitiative wie folgt Stellung zu nehmen, dies insbesondere auf Basis seiner langjährigen Erfahrung im Bereich der Vertretung von Menschen mit einer psychischen Erkrankung oder intellektuellen Beeinträchtigung.

Eingangs ist die Intention des gegenständlichen Entwurfs zu begrüßen, auch Arbeitslosengeld-, Notstandshilfe- und FamilienbeihilfebezieherInnen einen finanziellen Ausgleich zu den durch die Covid-19-Pandemie verursachten Erschwernisse zu verschaffen. Nichtsdestotrotz wird aber gleich zu Beginn angemerkt, dass es sich bei den hier vorgesehenen Zahlungen um sehr geringe Beträge handelt, sodass damit allenfalls ein teilweiser Ersatz der bereits erlittenen finanziellen Einbußen erzielt werden kann. Umso drängender ist das Anliegen, dass diese Beträge ungeschmälert und in der tatsächlichen Höhe bei den Menschen ankommen und sie dabei unterstützen die schwierige (finanzielle) Lage zu überwinden.

Zu § 66 AIVG:

Dass diese Zahlung eines COVID-Sonderarbeitslosengeldes einzig der derzeit außergewöhnlich schwierigen Phase geschuldet ist, ist dem Gesetzentwurf und den Materialien an mehreren Stellen zu entnehmen. So halten die Erläuterungen fest: „Personen, die infolge der Corona-Pandemie längere Zeit arbeitslos sind, erhalten als Hilfe in dieser besonderen Lebenslage eine Einmalzahlung. **Diese Einmalzahlung soll einen Beitrag leisten, um die Zeit bis zur Wiedererlangung einer neuen Beschäftigung leichter überbrücken zu können.** Die Länder können die Einmalzahlung als Leistung gemäß § 7 Abs. 5 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz bezeichnen.“

- VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft, Bewohnervertretung
- Geschäftsführer
- Zentrum Rennweg, Ungargasse 66/2/3. OG, 1030 Wien
- T 01/ 330 46 00, F 01/ 330 46 00-99
- peter.schlaffer@vertretungsnetz.at • www.vertretungsnetz.at
- Vereinssitz: Wien, ZVR: 409593435

Beispielhaft werden in § 66 AlVG dann Leistungen aufgezählt, für die die vorgesehene Einmalzahlung nicht anzurechnen ist. Bei anderen Leistungen (zB Heizkostenzuschuss) und insbesondere auch bei der Sozialhilfe bzw Mindestsicherung besteht aber die Gefahr, dass es zu einer Anrechnung kommt und den Betroffenen nichts vom COVID-Sonderarbeitslosengeld verbleibt.

Im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz heißt es unter § 7 Abs. 5: „**Eine Anrechnung von öffentlichen Mitteln hat insoweit zu unterbleiben, als diese der Deckung eines Sonderbedarfs dienen, der nicht durch Leistungen der Sozialhilfe im Sinne dieses Bundesgesetzes berücksichtigt wird.** Dies gilt insbesondere für Leistungen, die aufgrund von Behinderung oder eines Pflegebedarfs des Bezugsberechtigten gewährt werden. Die Landesgesetzgebung hat diese Leistungen im Einzelnen zu bezeichnen.“

„Insbesondere“ bedeutet, dass neben Behinderung oder Pflegebedarf die Länder weitere Ausnahmen für Sonderbedarf vorsehen können.

Der Betrag von € 450,- dient gerade nicht zur Deckung eines allgemeinen, sohin also regelmäßig anfallenden, Lebensbedarfs. Der Bundesgesetzgeber hat das COVID-Sonderarbeitslosengeld deutlich einem bestimmten, anderen Zweck gewidmet, nämlich der Bewältigung der Nachteile infolge der Covid-19-Krise und als besondere „Überbrückungshilfe“. Daher muss die Anrechnung des COVID-Sonderarbeitslosengeldes unterbleiben, weil es einem anderen Zweck, nämlich der Abfederung der COVID-19-Pandemie, gewidmet ist. Andernfalls würde das Ziel der Einmalzahlung klar verfehlt bzw sogar vereitelt werden.

So ist durch eine entsprechende Ausnahmebestimmung sicherzustellen, dass das auf Grund des neu geschaffenen § 66 AlVG ausbezahlte **COVID-Sonderarbeitslosengeldes** bei allen bundesgesetzlichen Regelungen **nicht als Einkommen gilt**. Zudem soll sichergestellt werden, dass die Zuwendung unpfändbar ist.

VertretungsNetz schlägt daher vor, durch eine Verfassungsbestimmung abzusichern, dass die Zuwendung auch nicht als Einkommen nach den Mindestsicherungs- / Sozialhilfegesetzen der Länder und den sonstigen landesgesetzlichen Regelungen gilt und nicht auf diese Geldleistungen anzurechnen ist.

Zu § 8 Abs 9 FLAG:

In gleicher Weise begrüßt VertretungsNetz die in § 8 Abs 9 FLAG vorgesehene zusätzliche Einmalzahlung von € 360,- für September 2020 (im Folgenden Covid-Sonderfamilienbeihilfe genannt). Gerade Menschen mit Beeinträchtigungen waren von

den pandemiebedingten Einschränkungen der letzten Monate besonders stark betroffen. Durch den Wegfall von Betreuungsstrukturen und Kontaktabbrech zu nahestehenden Bezugspersonen kam es vielfach zu Mehrkosten für diesbezüglichen Ersatz zB Lieferdienste, erhöhten Betreuungsbedarf, Transportkosten etc. Die Krise hat zu einer **deutlichen Erhöhung der Lebenserhaltungskosten** während und nach der Phase des Lock-Downs geführt. Die Auswirkungen der Krise auf diese Menschen sind bis dato kaum absehbar. Es muss sichergestellt werden, dass ein Ausgleich zumindest für die finanzielle Nachteile geschaffen wird. Die aktuell vorgeschlagene Regelung einer Einmalzahlung ist nur ein kleiner Beitrag zu deren Abfederung.

Zahlreiche Menschen mit Behinderungen beziehen die erhöhte Familienbeihilfe im Eigenanspruch als **selbsterhaltungsunfähige Vollwaisen** nach § 6 Abs 2 lit d FLAG) oder sogenannte „**Sozialwaisen**“ (Kinder, deren Eltern ihnen nicht überwiegend Unterhalt leisten) nach § 6 Abs 5 FLAG. Für diese stellt die erhöhte Familienbeihilfe einen wesentlichen Einkommensbestandteil dar.

Aufgrund der systematischen Einordnung in Abs 9 des § 8 FLAG (der Anspruch dauerhaft erwerbsunfähiger Personen findet sich in den Abs 4ff) ist bereits ersichtlich, dass die Intention des Gesetzgebers eine **Ausschüttung der Einmalzahlung an alle bezugsberechtigten FamilienbeihilfenbezieherInnen** nach dem FLAG ist. Um Missverständnissen vorzubeugen, wird um diesbezügliche Klarstellung ersucht.

Da das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz in seinem § 7 Abs 4 ausdrücklich normiert, dass sowohl Familienbeihilfe als auch Kinderabsetzbetrag und Absetzbeträge gemäß § 33 Abs 4 EStG bei der Ermittlung des Sozialhilfeanspruches nicht anzurechnen sind, ist eindeutig, dass auch die Covid-Sonderfamilienbeihilfe dafür nicht herangezogen werden darf. Es muss sichergestellt werden, dass diese – für viele dringend benötigte – Einmalzahlung allen Bezugsberechtigten **in voller Höhe verbleibt und auf keine Geldleistung oder andere Leistungen angerechnet wird**. VertretungsNetz schlägt vor, dies ergänzend in den Gesetzesentwurf aufzunehmen.

VertretungsNetz ist wiederholt dafür eingetreten, dass wirksame Maßnahmen getroffen werden, die sicherstellen, dass ein angemessenes Ausmaß an Geldmitteln zur Verfügung gestellt wird, damit Menschen mit Beeinträchtigungen ihr Recht ausüben können, selbstständig und gleichberechtigt am Leben teilzuhaben. Auch Artikel 28 UN-BRK verpflichtet Österreich dazu, **Menschen mit Beeinträchtigungen** das Recht auf einen **angemessenen Lebensstandard** für sich selbst und ihre Familien zu gewährleisten. Die aktuelle Pandemie hat gezeigt, dass Menschen mit Beeinträchtigungen von den damit verbundenen Nachteilen besonders betroffen sind

und es hier zusätzlicher Maßnahmen bedarf. In diesem Sinne wird ersucht, die Vorschläge von VertretungsNetz zu berücksichtigen.

Wien, am 26.6.2020

Dr. Peter Schlaffer e.h.
Geschäftsführer

VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft, Bewohnervertretung
Zentrum Rennweg, Ungargasse 66/2/3. OG, 1030 Wien
e-mail: verein@vertretungsnetz.at
www.vertretungsnetz.at